



Richtlinie der Stadt Castrop-Rauxel zur Weiterleitung von Zuwendungen aus dem Sofortprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Förderung von Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung

Präambel

Spürbare Folgen und Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregenereignisse und lange Hitzeperioden, nehmen auch in der Stadt Castrop-Rauxel zu. Diese Klimaveränderungen werden sich langfristig verfestigen bzw. sogar weiter verstärken, so dass im Sinne einer Förderung der Klimaresilienz die Aspekte einer umwelt- und klimaschonenden Stadtentwicklung weiter in den Vordergrund gerückt werden müssen.

Hochverdichtete urbane Bereiche, die keine direkte Anbindung an größere klimatische Ausgleichsflächen aufweisen und an denen eine entsprechende Grünvernetzung aufgrund der Bestandsstrukturen nicht realisierbar ist, stellen in diesem Kontext besonders belastete Räume (Wärmeinseln) mit einem hohen Anpassungsbedarf an den Klimawandel dar. Zukünftig sollen hier verstärkt kleinräumige Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse ergriffen bzw. gefördert werden. Insbesondere die Schaffung verdunstungsaktiver Flächen und Strukturen kann für lokale Abmilderung thermischer Belastungen sorgen.

Die Vorteile von Dach- und Fassadenbegrünungen umfassen

- die Schaffung neuer Ersatzräume für Flora und Fauna,
- einen positiven Beitrag zur Wasserwirtschaft und Regenwasserrückhaltung,
- die Regulation des Klimas durch Abkühlung und Anfeuchtung der Luft,
- eine Verbesserung der Luft- und Wasserqualität aufgrund der Filtration des Wassers und
- einen positiven Beitrag zur Energieeinsparung innerhalb des Gebäudes.

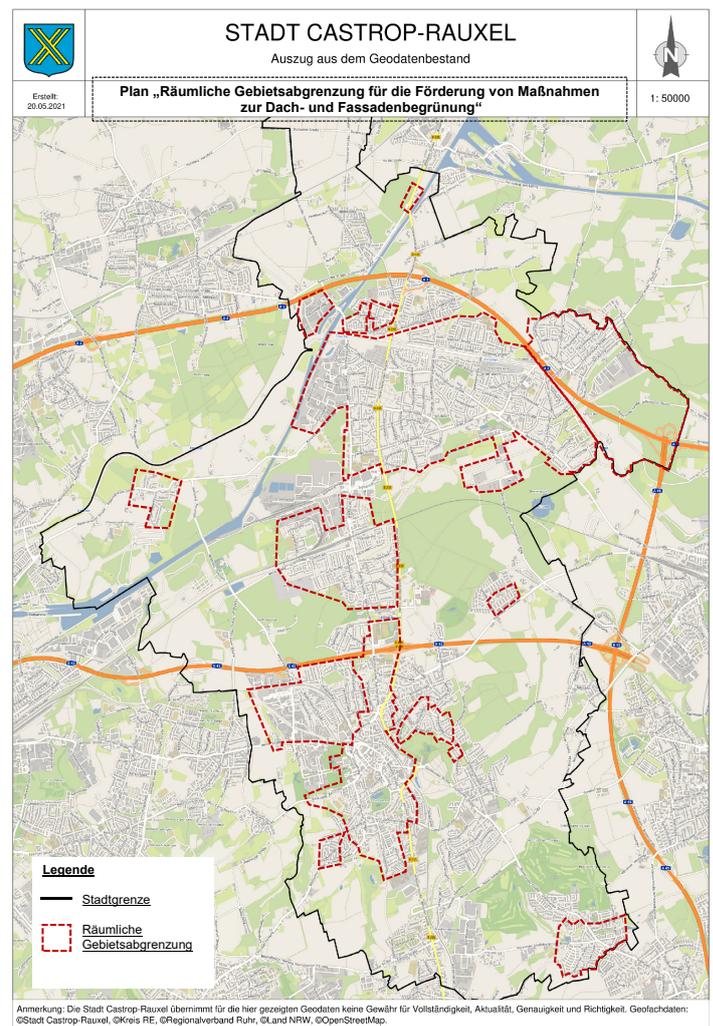
Die Stadt Castrop-Rauxel möchte aufgrund dieser vielfältigen Vorteile die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützen, wohnungsnaher Dach- und Fassadenbegrünungen zu errichten, um so zu einer weiteren stadtklimatischen Verbesserung beitragen zu können. Hierzu werden in den Jahren 2021 und 2022 Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Sofortprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ an private und ggf. auch gewerbliche Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend den Vorgaben dieser Förderrichtlinie zur Installierung von Dach- und Fassadenbegrünungen weitergeleitet.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Geplante Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung können nicht im gesamten Stadtgebiet gefördert werden. Auf Basis des räumlichen Leitbilds des „Klimaanpassungskonzept Stadt Castrop-Rauxel“ wurden Fokusräume gebildet, innerhalb derer geplante Maßnahmen förderfähig sind. Aufgrund der Priorisierung müssen Gebäude, an bzw. auf denen Maßnahmen gefördert werden sollen, in einem der drei folgenden Fokusräume liegen.

- **Fokusraum Starkregenvorsorge:** In diesen Bereichen sollte ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Gebäuden und Infrastrukturen vor starkregenbedingten Überflutungen gelegt werden (z. B. durch Objektschutzmaßnahmen, Notflusswege oder temporären Rückhalt von Abflussspitzen)
- **Fokusraum „Schwammstadt“:** Diese Gebiete eignen sich in besonderem Maße zur Stärkung des natürlichen Wasserkreislaufes durch eine dezentrale Versickerung, Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser.
- **Fokusraum Hitzevorsorge:** In diesen Bereichen sollten vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas bei Hitze (z. B. Begrünung, Verschattung oder Entsiegelung) umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den o.g. drei Teilräumen können Vorhaben, die innerhalb der Quartiersgrenzen des Sanierungsmanagements „Links und Rechts der Emscher“ liegen, gefördert werden.



2. Fördergegenstand, Antragsberechtigung und Rechtsanspruch

Die Stadt Castrop-Rauxel leitet nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus dem Sofortprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung für Gebäude für Wohnen, gemischt genutzte Gebäude sowie im Einzelfall auch gewerblich genutzte Gebäude an private und gewerbliche Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer weiter.

Gefördert werden nur Maßnahmen an Bestandsgebäuden (Gebäude, die älter als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme sind). Dachbegrünungen werden zudem nur an Gebäuden gefördert, die über ein Flachdach oder ein Dach mit einer Neigung bis zu 15 Grad verfügen.

Folgende Begrünungen werden durch die Weiterleitung der Zuwendung gefördert:

- **Extensive Dachbegrünungen:** Hierbei handelt es sich um naturnahe angelegte Begrünungen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Auf ihr wachsen Bepflanzungen aus Sedum, Kräutern und Gräsern. Diese sind meist mit geringem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. Eine zusätzliche Bewässerung ist nicht erforderlich. Diese Form der Begrünung ist auch auf geneigten Dächern möglich, wobei hier ggf. Rutsch- und Schubsicherungen notwendig werden können. Die Substratschicht ist ca. 6 bis 15 cm hoch.
- **Einfache intensive Dachbegrünung:** Die einfache Intensivbegrünung ist eine kostensparende Sonderform der intensiven Begrünung. Zum Einsatz kommen hier kräuterreiche Wiesenvegetationen und niedrige Stauden. Die Anpflanzungen werden so ausgewählt, dass nur bei Bedarf zusätzlich bewässert werden muss. Die Aufbauhöhe liegt in der Regel zwischen 15 und 25 cm.
- **Intensive Dachbegrünungen:** Die Intensivbegrünung, auch Dachgärten genannt, ist in der Regel eine vergleichsweise aufwendige Begrünung mit Rasen, Stauden und Sträuchern sowie Baumanpflanzungen. Wie der normale Garten benötigt die Intensivbegrünung eine häufigere und intensivere Pflege, um das Erscheinungsbild zu erhalten. Die Aufbauhöhe einer Intensivbegrünung liegt meistens über 25 cm.
- **Fassadenbegrünungen:** Wand- oder bodengebundene Begrünung der Fassade mit oder ohne Rankhilfe

Gefördert werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten einer Dachbegrünung, höchstens jedoch

- 2.500 € für ein Projekt mit extensiver Dachbegrünung,
- 3.500 € für ein Projekt mit einfach intensiver Dachbegrünung bzw.
- 5.000 € für ein Projekt mit intensiver Dachbegrünung.

Die Mindestfläche der zu begrünenden Dachfläche beträgt 10 m². Die Förderhöhe pro m² begrünter Dachfläche beträgt:

Gefördert werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten einer boden-

Extensive Dachbegrünungen (Substratschicht ca. 6 bis 15 cm)	15 €/m²
Einfach intensive Dachbegrünungen (Substratschicht ca. 15 bis 25 cm)	25 €/m²
Einfach intensive Dachbegrünungen (Substratschicht ca. 15 bis 25 cm)	40 €/m²

oder wandgebundenen Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe, höchstens jedoch

- 500 € für bodengebundene Vorhaben
- und 1.000 € für wandgebundene Vorhaben.

Förderfähig sind

- alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau einer Vegetationsschicht sowie Errichtung einer Fassadenbegrünung inkl. etwaiger Aufbereitung des Bodens (u. a. Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen bei Dachbegrünungen sowie u. a. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen, Ansaat oder Pflanzen bei Fassadenbegrünungen) unter vorrangiger Verwendung mehrjähriger heimischer Pflanzen sowie
- Ausgaben für den Entwurf und die Planung der Begrünungsmaßnahme.

Nicht förderfähig sind

- reine Verschönerungsmaßnahmen an Garagen bzw. Carports ohne eine Auswirkung auf das Mikroklima und den Regenwasserabfluss,
- Sickerschächte,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/ oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende Ausgaben sowie
- Kosten für die Bewirtungen.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerinnen und -eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte von Wohngebäuden, gemischt genutzten Gebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden in der Stadt Castrop-Rauxel. Antragsberechtigt sind zudem juristische Personen als Eigentümerinnen und -eigentümer gemischt genutzter Gebäude oder gewerblich genutzter Gebäude. Die Förderung rein gewerblich genutzter Gebäude ist jedoch nur möglich, wenn die Umsetzung der Dach- oder Fassadenbegrünung eine unmittelbar begünstigende Wirkung auf angrenzende Wohnbereiche hat. Dies ist im Rahmen der Antragstellung von der antragstellenden Person nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Castrop-Rauxel entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vereinbarkeit der Maßnahme mit den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen sowie den gültigen Gestaltungs- bzw. Denkmalsbereichssatzungen der Stadt Castrop-Rauxel
- Garantie einer sach- und fachgerechten Umsetzung der Maßnahme
- Einhaltung einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab der Fertigstellung der Maßnahme und Übertragung der Zweckbindungsfrist bei etwaigem Eigentümerwechsel
- Ausschluss eines frühzeitigen Maßnahmebeginns

Eine Nichterfüllung der o. g. Fördervoraussetzungen führt auch nachträglich zur Aberkennung der Zuwendung.

4. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme

- bereits vor der Bewilligung durch die Stadt Castrop-Rauxel begonnen wurde,
- eine Sanierung vorhandener Dach- und Fassadenbegrünungen umfasst,
- eine festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme darstellt,

- im Rahmen von Bebauungsplänen und Satzungen festgesetzt wurde oder zu deren Umsetzung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- durch eine Zuwendung aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden könnte bzw. bereits durch eine Zuwendung gefördert wurde,
- an einem Neubau installiert werden soll, welcher jünger als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme ist
- und/oder auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen umgesetzt werden soll.

5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Der Antrag kann nur unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts und vor Auftragsvergabe bzw. Maßnahmebeginn eingereicht werden.

Dem Antrag sind alle geforderten zusätzlichen Unterlagen zu Prüfung der Maßnahme beizufügen. Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich im Bedarfsfall die Nachforderung weiterer Unterlagen vor. Spätere Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Castrop-Rauxel.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan und/oder aussagekräftige Skizze des Vorhabens
- Textliche Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse

Die antragstellende Person erklärt im Rahmen einer Eigenerklärung, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen zur Umsetzung der Maßnahme verfügt. Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

Über den Antrag entscheidet die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtentwicklung und Statistik. Die bewilligten Zuwendungen werden in Form einer Weiterleitung von Fördermitteln aus dem Sofortprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes Nordrhein-Westfalen an die antragstellende Person zur Verfügung gestellt.

Anträge können bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Alle bewilligten Vorhaben müssen bis spätestens zum 31.03.2022 umgesetzt sein.

6. Nachweisverfahren und Dokumentation

Die Unterlagen zur Umsetzung der geförderten Maßnahme sind spätestens nach zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Castrop-Rauxel vorzulegen (spätestens bis zum 31.05.2022).

Zur Dokumentation der Maßnahme sollen folgende Belege eingereicht werden:

- Rechnungen und geeignete Nachweise ihrer Begleichung
- Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Abschluss der Maßnahme und nach Anerkennung der Maßnahme anhand der eingereichten Belege durch die Stadt Castrop-Rauxel.

Alle Originalbelege sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist ab Fertigstellung des Vorhabens aufzubewahren.

7. Rückforderung der Zuwendung

Im Falle des Verstoßes gegen Vorgaben dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Förderantrag und seiner Anlagen kann die Zuwendung, auch nach bereits erfolgter Auszahlung, widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/gruenespots zu finden.

Ansprechpartner bei der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtentwicklung und Statistik, ist Herr Riccardo Magistro, Tel. 02305 / 106-2967, E-Mail riccardo.magistro@castrop-rauxel.de.

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Obercastrop

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Obercastrop, Flur 4, Flurstücke 155 und 156.

Weil die Rechtsnachfolger der Miteigentümerin eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 44575 Castrop-Rauxel gelegene Grundstück der Christinenstraße mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Obercastrop, Flur 4, Flurstück 17.

Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke an.

Als Miteigentümerin ist die „Heiliger GmbH“ im Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 17876 eingetragen. Die „Heiliger GmbH“ wurde laut Handelsregister im April 2013 aufgelöst und die Liquidierung im April 2015 abgeschlossen. Das Grundbuch wurde bisher nicht berichtigt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.06.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20V0071TEI in der Zeit vom

28. Juli bis 27. August 2021

in den Räumlichkeiten des Bereichs Vermessung und Geoinformation der Stadt Castrop-Rauxel im Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 301/303, 3. Etage, Eingang B

während der nachstehenden Öffnungszeiten:

Montag	08:00-12:00 Uhr	14:00-16:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 Uhr	14:00-16:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr	14:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr	14:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr	

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie, besteht die Möglichkeit einer telefonischen Terminabsprache unter 02305 / 106-2747.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen nach Maßgabe des § 55a VwGO und des entsprechenden Landesrechts zu beachten. Die elektronischen Dokumente können entweder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder einen sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht werden. Während bei einer Einsendung über das EGVP eine qualifizierte elektronische Signatur der verantwortlichen Person stets erforderlich ist, kann bei Einreichungen aus einem sicheren Übermittlungsweg auf die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet werden; dann genügt eine einfache Signatur. Die Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs macht es aber erforderlich, dass die den Schriftsatz verantwortende Person selbst (bspw. der/die (postulationsfähige) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) den Sendevorgang vornimmt. In beiden Fällen muss die Einreichung unter Nutzung eines durch die ERVV zugelassenen Dateiformats erfolgen. Vgl. im Einzelnen die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), geändert am 09.02.2018 (BGBl. I S. 200).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de und www.egvp.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel veröffentlicht.

Castrop-Rauxel, den 20. Juli 2021

gez. Dipl.-Ing. Matthias Kraemer
Städtischer Obervermessungsrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0327 des Beschäftigten Jonas Klumpen, ausgestellt im Oktober 2017 von der Stadt Castrop-Rauxel, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2021

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14**„Mühlenhof“****hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**

Der Betriebsausschuss 3 der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 09.05.2000 dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenhof“ zugestimmt.

Innerhalb des Planbereichs befand sich eine der letzten größeren Baulücken der Altstadt Castrop, welche als Stellplatzanlage genutzt wurde.

Der Vorhabenträger beabsichtigte die vorhandenen Baulücken an der Mühlengasse und der Münsterstraße als Blockrandbebauung zu schließen. Nach dem Beschluss zur Einleitung des formalen Verfahrens sind keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt worden. Die weitere Entwicklung des Gebietes mit der Umsetzung des Vorhabens hat nach § 34 BauGB stattgefunden.

Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird der Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 überlagert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 wird die Sicherung und Stärkung der Innenstadt bezweckt, die als Hauptzentrum der Stadt Castrop-Rauxel eine zentrale Funktion innerhalb der Gesamtstadt einnimmt. Hierzu ist beabsichtigt, die bestehende Mischung von Wohn- und Gewerbenutzungen im Plangebiet zu erhalten, weiterzuentwickeln und den drohenden Trading-Down-Effekten entgegenzuwirken.

Durch die bereits umgesetzten Vorhaben sowie angesichts des vorangeschrittenen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 242 besteht kein Planerfordernis mehr, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 zukünftig weiterzuvollziehen. Das Verfahren wird mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat daher in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgenden Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenhof“ aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mühlenhof“ liegt im Ortsteil Castrop, im Bereich der Altstadt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.07.2021

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.